

RAHMENGARTENORDNUNG

**des Kreisverbandes Potsdam der
Garten- und Siedlerfreunde e.V.**

1. Allgemeines:

Die Rahmengartenordnung beinhaltet als Grundordnung die Regeln für die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten sowie für die Ordnung, Pflege und Sauberkeit und für das Zusammenleben in den Kleingartenanlagen. Der Zwischenpächter (im folgenden Verpächter genannt) und die Kleingartenvereine können auf der Grundlage dieser Gartenordnung eigene Gartenordnungen erlassen. Sie sind Bestandteil der Kleingartenpachtverträge.

Zur Durchsetzung dieser Rahmengartenordnung kann ein Bevollmächtigter beauftragt werden.

2. Beziehungen zwischen Kleingärtnern – Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen:

- 2.1. Die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern sollen auf gegenseitige Achtung, kameradschaftliche Hilfe und Rücksichtnahme im individuellen Verhalten ausgerichtet sein.
- 2.2. Die Kleingärtner sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Kleingartenanlage zu nutzen. Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln.
Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden, ist der Kleingartenpächter haftbar und auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.
- 2.3. Jeder Kleingartenpächter ist verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung sowie am Um- und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistung und finanzielle Mittel (Umlagen) zu beteiligen.
Für Gemeinschaftsarbeiten können durch den Kleingartenpächter Ersatzpersonen gestellt bzw. kann ein finanzieller Ausgleich erstattet werden. Entsprechende Details sind durch die Kleingartenvereine festzulegen.
Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit zur Errichtung und Pflege von gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie die Nichtzahlung des finanziellen Beitrages für nicht geleistete Arbeitsstunden können zur Kündigung des Kleingarten-Pachtvertrages nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes führen.
- 2.4. Bei Pächterwechsel können besondere Leistungen, die der Kleingartenpächter zur Erschließung der Kleingartenanlage oder Rekonstruktion von Gemeinschaftseinrichtungen erbracht hat, auf Beschluss der Kleingartenvereine anteilig vom nachfolgenden Pächter erstattet werden.
- 2.5. Der Kleingartenpächter hat für Schutz und die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen einzutreten, etwaige Missstände abzustellen oder diese dem Vorstand des Kleingartenvereins bzw. dem Zwischenpächter mitzuteilen.
Der zur Gemeinschaftsfläche der Kleingartenanlage gehörende Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzende Rasenflächen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
Eingriff in vorgenannte Bestände sind nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig.
- 2.6. Die Wege von den Kleingärten sind von den Kleingartenpächtern des jeweils angrenzenden Kleingartens in gutem Zustand zu halten. Baumaterial u. a. darf nur kurzfristig unter Beobachtung der üblichen Sicherheitsbestimmungen außerhalb des Kleingartens gelagert werden, wenn dadurch keine Behinderung bei der Benutzung der Wege entsteht.

3. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten:

- 3.1. Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1, Nr. 1 des Bundeskleingartengesetzes. Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination eines nichterwerbsmäßigen Anbaus von Obst, Gemüse und Blumen sowie die Gestaltung und Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.
In jedem Kleingarten ist zwingend eine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenanbauerzeugnissen für den Eigenbedarf zu betreiben. Auf mindestens einem Drittel (1/3) der Kleingartenfläche laut Pachtvertrages sind in der für Kleingärten typischen Vielfalt Obst- und Gemüsekulturen anzubauen.
Unzulässig sind reine Kern- und/oder Beerenobstgehölze auf Rasen. Rasenbewuchs und Ziersträucher dürfen nicht überwiegen.

Jeder Kleingärtner kann seinen Kleingarten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kleingartenpachtvertrages, der Gartenordnung und der geltenden Gesetze nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig nutzen und ästhetisch gestalten.

Kann der Kleingartenpächter aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vorübergehend seinen Kleingarten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters für längstens zwei Jahre einen Betreuer einsetzen.

- 3.2 Mit dem Abschluss des Kleingartens – Pachtvertrages übernimmt der Kleingartenpächter die Verantwortung für die ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, zur Erholung sowie für Pflege und Schutz von Natur und Umwelt.
Aus dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde oder andere Bodenbestandteile entnommen bzw. dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden.
- 3.3 In den Kleingärten sollten bevorzugt Obstgehölze als Niederstamm gepflanzt und erhalten werden. Vorhandene gesunde Obstgehölze andere Stammformen sollen gepflegt und erhalten werden, wenn benachbarte Kleingartennutzer nicht in der Benutzung des Kleingartens beeinträchtigt werden.
Die im **Anhang 01** festgelegten Pflanz- und Grenzabstände sind einzuhalten.
- 3.4 Die Anpflanzung von Laub- und Nadelgehölzen (siehe **Anhang 03**), ist im Kleingarten nicht zulässig. Es dürfen nur niedrige und halbhohe Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2,50 m Verwendung finden, die nicht als Wirtspflanzen für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten. Wird die Höhe von 2,50 m überschritten, ist der Zierstrauch auf 2,50 m zurückzuschneiden.
- 3.5 In Kleingärten kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins bei Vorliegen der schriftlichen Zustimmung des Bodeneigentümers und des Kreisverbandes Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V. als Zwischenpächter die Haltung von Hühnern, Tauben, Ziergeflügel und Exoten in Volieren und von Kaninchen zugelassen werden, sofern die kleingärtnerische Nutzung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt und die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich gestört wird. Werden Haustiere, z.B. Hunde und Vögel, in die Kleingartenanlage mitgebracht, so hat der Kleingärtner dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.
Für Hunde besteht außerhalb des Kleingartens grundsätzlich Leinenzwang.
Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.
- 3.6 Das Imkern ist ein empfehlenswertes kleingärtnerisches Anliegen.
Für das Aufstellen von Bienenständen bzw. zur Bienenhaltung ist die Genehmigung bei dem Verpächter einzuholen.

4. Errichtung von Bauwerken:

- 4.1 Die Errichtung von Bauwerken (Gartenlauben, maximale Firsthöhe 3,50 m, Traufhöhe 2,25 m, gemessen ab Fundamentoberkante) erfolgt auf der Grundlage maßgebender Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der Brandenburgischen Bauordnung und der Festlegung der Gestaltungsobjekte der Kleingartenanlagen, unter Beachtung des Grundsatzes, dass nur ein Baukörper im Kleingarten zulässig ist.
Sie dürfen einschließlich Abort, Geräteraum und überdachtem Freisitz eine bebaute Grundfläche von 24 qm nicht überschreiten.

Solaranlagen dürfen nur auf oder an der Laube errichtet werden und bedürfen der Zustimmung des Verpächters. Es darf keine Einspeisung in das Energienetz erfolgen. Zustimmungsfähig sind nur Anlagen zur Gewinnung von Energie für Speichersysteme oder zum direkten Betrieb von Arbeitsgeräten. Die Versorgung der Laube mit Energie ist nicht erlaubt. Erforderliche behördliche oder anderweitig notwendige Genehmigungen sind vom Nutzer auf seine Kosten einzuholen.

Zusätzlich zu der für den Laubenbau erforderlichen Grundfläche dürfen höchstens 10 % der verbleibenden Kleingartenfläche versiegelt werden. Die Verwendung von Ortbeton ist nicht zulässig. Vor Errichtung bzw. beabsichtigter Veränderung der Gartenlaube oder anderer Bauwerke ist der Kleingartenpächter verpflichtet, auf eigene Kosten die Zustimmung des Verpächters und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Abweichungen von der Genehmigung sind unzulässig.

- 4.2 Mit Zustimmung des Verpächters können maximal vier Windschutzblenden, Pergolen errichtet, sowie Zier- und Wasserpflanzeiteiche mit flachem Randstreifen bis max. 10 qm Grundfläche angelegt werden. Bei der Anlage von Gartenteichen sind Lehm-Ton-Dichtungen, Folien oder industriell gefertigte Plasteteiche zu verwenden.
Je Kleingarten kann ein Kleingewächshaus (Kalthaus), Folienzelt mit maximaler Grundfläche bis zu 10 qm und einer Höhe von 2,50 m errichtet werden. Darüber hinaus können Folientunnel und Frühbeet-Kästen aufgestellt werden. Der Grenzabstand für Gewächshäuser, Folientunnel und –Zelte muss mindestens 1 m betragen. Bei genehmigter Kleintierhaltung ist das Aufstellen von transportablen Kleintierställen zulässig. Bei Pächterwechsel besteht für diese Baulichkeiten kein Entschädigungsanspruch.
- 4.3 Vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen sind Transportable Schwimmbecken bis 10 m² Grundfläche und 0,9 m Höhe statthaft. Sie dürfen aber nicht in den Boden eingelassen werden. Wird die notwendige Desinfizierung des Wassers mit Chlor erreicht, ist die Chlorzugabe spätestens 4 Wochen vor dem Ablassen des Wassers zu beenden. Damit wird verhindert, dass eine Chlorbelastung des Bodens und des Grundwassers entsteht und etwaige zulässige Höchstwerte überschritten werden. Es dürfen nur kleine Spielgeräte wie Schaukeln, Rutschen oder auch Trampoline benutzt werden. Die Größe der Trampoline ist auf maximal 3 m Durchmesser beschränkt. Die Aufstellung von Kinderspielhäusern als Spielgeräte bis zu einer Größe von 2qm Grundfläche (Höhe max. 1,25 m) ist möglich. Sie dürfen nur für den Zweck ihrer Bestimmung genutzt werden
- 4.4 Die Errichtung von sichtbehinderten Einfriedungen an Straßen und Wegen oder im Kleingarten ist von der vorherigen Genehmigung durch den Verpächter abhängig.
- 4.5 Nicht zulässig ist die Errichtung von Schuppen, Garagen, freistehenden Toiletten, festen Feuerstellen mit Schornstein und nicht genehmigten Kleintierställen.
- 4.6 Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung der Kleingärten sind die Kleingartenpächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf ihre Kosten verpflichtet.

5. Umwelt- und Naturschutz:

- 5.1 Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen.
Jeder Kleingärtner übernimmt mit der ihm anvertrauten Kleingartenfläche persönlich Verantwortung für eine ökologische Bewirtschaftung und für die Erhaltung und Pflege von Umwelt und Natur nach den Grundregeln eines ökologisch orientierten Kleingartenwesens im Land Brandenburg.
Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen.
In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.
- 5.2 Alle Gartenabfälle, Laub und Stallung sind sachgemäß zu kompostieren. Beim Anlegen eines Kompostplatzes ist ein Mindestabstand von 0,50 m von der Nachbargrenze einzuhalten.
Anfallendes „Grau- oder Schmutzwasser“ sowie Fäkalien sind umweltgerecht entsprechend den jeweils gültigen rechtlichen Regelungen zu beseitigen. Dabei sind die abflusslosen Sammelgruben mit aktuellem Standard von Bedeutung. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung und der Dichtigkeitsprüfung erfolgt durch den Parzellennutzer. Ein Anschluss der einzelnen Kleingärten an das öffentliche Kanalnetz ist nach Möglichkeit auszuschließen. Fäkalien und Abwasser dürfen nicht im Erdreich versickern. Ein Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 5.3 Jeder Kleingartenutzer hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte zu bekämpfen.
Meldepflichtige Schaderreger sind durch die Kleingärtner und Vorstände an die zuständigen Behörden zu melden.
Die von den zuständigen Behörden empfohlenen Pflanzenschutzmaßnahmen zur Erlangung eines gesunden Erntegutes sollten beachtet und befolgt werden.
Die Anwendung von Herbiziden (Chemische Unkrautbekämpfungsmittel) in den Kleingärten ist verboten. Alle Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten ausgeschlossen sind.

5.4 Nist-, Brut- und Lebensstätten:

Es ist unzulässig, Bäume, Gebüsch, Ufervegetation, oder ähnlichen Bewuchs in Kleingartenanlagen in der Zeit vom **01. März bis 30. September abzuschneiden**, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.

Formschnittmaßnahmen sind zulässig und dann kein „Beseitigen“ im Sinne von § 34 (1) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, wenn Nist-, Brut-, und Lebensstätten freilebender Tiere weder zerstört noch beschädigt werden, bzw. freilebende Tiere nicht so nachhaltig gestört werden, dass sie insbesondere ihr Brutgeschäft aufgeben.

Zur Gewährleistung des Vogelschutzes in den Kleingartenanlagen ist für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätzen und Tränken für die Vögel zu sorgen.

Die Haltung von Bienen ist ausdrücklich zu fördern.

- 5.5 Dem Kleingärtner ist es wichtig, umweltgerecht und ökologisch zu gärtnern, nicht nur in seinem Kleingarten. Auch durch die Nutzung von bestimmten Produkten, bzw. auf das Verzicht von bestimmten Produkten, kann zur umweltgerechten Gärtnerei beigetragen werden. Es sollte auf die Verwendung torfhaltiger Erde verzichtet werden, zum Schutz unserer Moore. Beim Umgang mit Pflanzenschutzmittel und Dünger ist auf die Zulassung für Kleingärten und auf die Nichtschädlichkeit für Bienen und Insekten zu achten. Beim Auftreten von Schädlingen muss, da wo es möglich ist, auf Mittel und Methoden zurückgegriffen werden, die umwelt- und artgerecht wirken. Durch das Unterstützen von Fressfeinden kann auch eine Bekämpfung erreicht werden, oder durch Verwenden von natürlich hergestellten Spritzbrühen. Eine Verwendung von Insektiziden ist verboten. Das gleiche gilt für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat.

6. **Ordnung und Ruhe, Lärmschutz:**

- 6.1. Die Pflege und Sauberhaltung der Wege, Plätze und Grundflächen und zur Kleingartenanlage gehörenden Außenanlagen ist gemeinsames Anliegen aller Kleingärtner. Nicht gestattet ist das Abbrennen von Weg- und Feldrainen.
- 6.2. Das Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen ist im Bereich der Kleingartenanlagen nicht zulässig. Das Befahren der Wege ist durch den Verpächter zu regeln. Das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen u. a. ist nur auf ausdrücklich dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. In den Kleingärten ist das Parken untersagt.
- 6.3. Jeder Kleingartenpächter ist verpflichtet, die für die Kleingartenanlage durch den Verpächter festgelegte Ordnung zur Benutzung der Wege, zum Schließen der Tore oder Türen der Kleingartenanlage einzuhalten.
- 6.4. Die Kleingartenpächter sind verpflichtet, auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten und ihre Angehörigen und Gäste dazu entsprechend anzuhalten.

Bei dem Aufenthalt in der Kleingartenanlage ist der ruhestörende Lärm zu vermeiden. Hierfür gelten in erster Linie die Regelungen der örtlichen Organe, ansonsten die nachfolgenden besonderen Ruhezeiten:

täglich zwischen 13.00 und 15.00 Uhr
vor 08.00 und nach 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen
ganztäglich

Gartengeräte mit hohem Arbeitsgeräusch können nur werktags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr - 19.00 Uhr genutzt werden. Weitere Einschränkungen können durch den Verpächter bestimmt werden. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

7. **Verstöße:**

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung durch den Verpächter in einer angemessenen Frist nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens der Kleingartenpächter zur Kündigung der Kleingarten – Pachtverträge führen.

8. Hausrecht:

- 8.1 Der Verpächter bzw. dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, den Kleingarten und die Gartenlaube im Beisein des Kleingartenpächters zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen zu besichtigen.
- 8.2 Der Verpächter sowie dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, Familienangehörigen der Kleingartenpächter und Besuchern, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zeitbegrenzt zu untersagen.

9. Schlussbestimmungen:

Eine aus gesetzlich notwendigen Gründen durchzuführende Änderung der Rahmengartenordnung ist den Mitgliedvereinen alsbald bekannt zu geben.

Eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

Die Rahmengartenordnung wurde am 27.03.2019 beschlossen durch die MV des Kreisverbandes und tritt ab 01.05.2019 in Kraft.

Die aufgrund der Neufassung der Rahmengartenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V. notwendigen Ergänzungen sind auf Beschluss des Kreisvorstandes vom 12.09.2023 in die Rahmengartenordnung des Kreisverbandes aufgenommen worden und treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Anhang 01

Pflanz- und Grenzabstände von Obstgehölzen- und Sträuchern in Kleingartenanlagen - Übersicht der Pflanzen- und Grenzabstände

		Reihen- Entfernung	Abstand in der Reihe	Entfernung v. d. Grenze
		M	M	m
Apfel				
Niederstämme, Stammhöhe				
Bis 60 cm		3,50 – 4,00	2,50 – 3,00	2,00
Viertelstamm	80 cm	Einzelbaum		3,00
Birne				
Niederstämme bis	60 cm	3,00 – 4,00	3,00 – 4,00	2,00
Viertelstamm	80 cm	Einzelbaum		3,00
Quitte		3,00 – 4,00	2,50 – 3,00	2,00
Sauerkirsche				
Niederstamm	60 cm	4,00	4,00 – 5,00	2,00
Pflaume				
Niederstamm	60 cm	3,50 – 4,00	3,50 – 4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose	Niederstamm			
	60 cm	3,50 – 4,00	3,00	2,00
Süßkirsche		Einzelbaum		3,00
Zier- und Obstgehölze in Heckenform, Spindeln u. a. kleinkronige Baumformen				Mindestentfernung von der Grenze 1/3 der Wuchshöhe
Schwarze Johannisbeere				
Büsche		2,50	1,50 – 2,50	1,25
Johannisbeere, rot und weiß				
Büsche und Stämmchen			2,00	1,00 – 1,25
Stachelbeere				
Büsche und Stämmchen			2,00	1,00 – 1,25
Himbeeren und Brombeeren				
In Spalierziehung				
Himbeeren		1,50	0,40 – 0,50	0,75
Brombeeren rankend		2,00	2,00	1,00
Brombeeren aufrechtstehend		1,50	1,00	0,75
Wuchshöhen von Hecken				
- zwischen den Kleingärten			0,50 – 0,70 m	
- zu den Wegen innerhalb der Kleingartenanlage			1,00 – 1,30 m	
- zur Außengrenze der Kleingartenanlage (Einfriedung)			1,80 – 2,20 m	

Anhang 02

Gesetze und andere Rechtsvorschriften, die bei der Nutzung der Kleingärten/Kleingartenanlagen von Bedeutung sind

- das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der Fassung vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766), zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldenrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538)
- das Brandenburgische Wassergesetz (WassG) vom 2. Juli 1982 (GBl. I S. 467) teilw. aufgeh. durch EnteignungsG v. 19.10.1992, GVBl. I S. 430, vollständig aufgeh. durch LandeswasserG v. 13.07.1994, GVBl. I S. 302, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geä.am 25.01.2016 (GVBl. I/16 Nr. 5 S.5)
- die Brandenburgische Bauordnung vom 01.06.1994, GVBl. I S. 126, in der seit dem 16.10.2018 geltenden Fassung (GVBl. I/18 Nr. 25 S. 10)
- die Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO) vom 03.05.2017, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.5/2017 der LH Potsdam vom 01.06.2017 (S. 4 ff.)
- die Gehölzschutzverordnung Potsdam-Mittelmark (GehölzSchVO PM) vom 29.09.2011, welche seit dem 01.01.2012 in Kraft ist
- Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25.06.1992 (Ges.- u. VOBl. I S. 208), welches mit Artikel 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 außer Kraft gesetzt wurde (GVBl. I/13 Nr. 3)
- das Brandenburgische Nachbarschaftsgesetz (BbgNRG) vom 28.06.1996 (Ges.- u. VOBl. I Nr. 17), zuletzt geänd. am 30.11.2007 (GVBl. I /07 Nr. 15)
- Feuerwehranordnung vom 2. Februar 1976 (GBl. I S. 150; geänd. durch AO Nr.2 vom 26.08.1983, GBl. I S. 247)
- Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 (GBl. I S. 67; geänd. durch § 48 WasserG vom 02.07.1982, GBl. I S. 467), zuletzt geänd. durch das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung vom 22.07.1999 (GVBl. I/99 Nr. 17 S. 386), zuletzt geänd. durch Artikel 18 vom 08.05.2018 (GVBl. I/18 Nr. 8 S. 17)
- Landeswaldgesetz vom 17.06.1991 (GVBl. S. 213), insbesondere § 2, 14, 27, ersetzt durch das Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20.04.2004 (GVBl. I/04 S137), zuletzt geänd. durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 S. 175,184)
- Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz – RegV BG vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182)
- Sachenrechtsbereinigungsgesetz – SachenRBERG vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geänd. durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)
- Schuldrechtsanpassungsgesetz – SchuldRAnpG vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538; geänd. durch Art. 3 d G vom 06.06.1995, BGBl. I S. 748) u.a.m., zuletzt geänd. durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)

Anhang 03

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden dürfen

Pflanzennamen	Wirt für Krankheit / Schaden
Felsenmispel/Zwergmispel (Cotoneaster)	Feuerbrand
Felsenbirne	Feuerbrand
Scheinquitte	Feuerbrand
Weißdorn/ Rotdorn (Crataegus monogyna/ laevigata)	Feuerbrand
Bocksdom	Scharka-Krankheit
Feuerdorn (Pyrantha coccinea)	Feuerbrand
Schlehe (Prunus spinosa)	Ringflächenkrankheit (z.B. Süßkirsche)
Haferschlehe (Prunus insititia)	Scharka-Krankheit
Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)	Rostpilze in Verbindung mit Gräsern
Gemeiner Bocksdom (Lycium halimifolium)	Rostpilz (Winterwirt für Läuse)
Sadebaum/Wacholder (Juniperus sabina)	Birnengitterrost
Korkenzieherweide	Weidenbohrer
Mandelbäumchen	Spitzendürre (Monilia)

Nach Bundeskleingartengesetz (BkleingG) sind unter anderem nachfolgende Pflanzen in Kleingärten nicht erlaubt (Auswahl):

<u>Nadelbäume</u>	<u>Laubbäume</u>	<u>Sträucher</u>	<u>Sonstige Pflanzen</u>
Tanne	Eiche	Goldregen	Cannabis
Fichte	Birke	Essigbaum	
Kiefer	Ahorn		
Lärche	Esche		
Eibe	Erle		
Scheinzypresse	Buche		
Zeder	Walnuss		
Lebensbaum/Thuja	Weide/Korkenzieherweide		
Mammutbaum	Kastanie		
Wacholder	Eberesche		
	Ginkgo		
	Pappel		

Das Anpflanzen und Verbreiten von invasiven Neophyten sind lt. § 40a BNatSchG gesetzlich verboten.

Anhang 04

Grundlagen der Anrechenbarkeit der kleingärtnerischen Nutzung
Anrechenbarkeit der Bepflanzung mit Obst, Gemüse und sonstigen Früchten im
Sinne der Rechtsprechung BHG vom 17.06.2004 (sogenannte 1/3 – Lösung):

I. Obstgehölze – Obstbäume mit Baumscheiben auf Rasen oder Bäume auf Blumenflächen

1. Unterteilung der Obstgehölze und Anrechenbarkeit

Hochstamm	Halbstamm	Säulenbäume/Niederstamm
max. 8 m ²	max. 4 m ²	max. 1,5 m ²

2. Zur Gewährleistung der von der Rechtsprechung geforderten Vielfalt des Obst- und Gemüseanbaus im Kleingarten werden Obstgehölze im Sinne der Ziffer 1 mit max. 35% der geforderten Gesamtfläche im Sinne der 1/3 – Lösung anerkannt.

Beispiel: Kleingarten mit 300 m²
1/3 – Lösung = 100 m²
Obstgehölze max. 35 m²

II. Fruchtkletterpflanzen

1. Kletterpflanzen, wie z. B. Wein, Kiwi etc. sind entsprechend den unterschiedlichen Kultivierungsmöglichkeiten (z. B. Pergolen) zu berücksichtigen. Bei der Berechnung sind die Höhe der Fruchtpflanzen sowie unter Umständen die Traufbreite (0,5 m) zu berücksichtigen.

Beispiel: mit Kiwi beranktes Rank-Gerüst
Breite: max. 2 m
Höhe: max. 2 m
Traufbreite: max. 0,5 m

Dieses ergibt eine Ansichtsfläche von 4 m² und eine Trauffläche von 1 m²,
angerechnet werden: Ansichtsfläche 4 m² x Traufbreite 0,5 m = 2 m²

2. Fruchtkletterpflanzen (nicht Spalierobstbäume) werden bei der Berechnung zur Einhaltung der 1/3 Lösung wegen der Vielfaltsverpflichtung mit max. 10 m² berücksichtigt.

III. Gemüse und Fruchtpflanzen sowie Fruchtgehölze (wie Johannisbeere, Stachelbeere etc.)

1. Zu den Fruchtpflanzen gehören auch Feldfruchtpflanzen und Gewürzpflanzen, nicht aber Blumen (Zierpflanzen). Blumen werden bei der Berechnung der sogenannten 1/3 – Lösung nicht berücksichtigt, sind aber als Einzelpflanzen z. B. in einem Gemüsebeet unschädlich.
2. Die Flächenberechnung des Gemüse- und Fruchtpflanzenanbaus erfolgt nach den umgegrabenen oder schwarzgemachten Flächen (z. B. durch Hacken).
3. Fruchtgehölze werden mit 1,5 m² berechnet. An Rank-Stangen gezogenes Gemüse, z.B. Tomaten, wird pro Pflanze mit max. 1 m² berechnet.

IV. Bepflanzung und Gestaltung der Kleingartenflächen die der Erholung dienen

Zur Bepflanzung und Gestaltung sind alle Pflanzenarten, Bäume und Sträucher erlaubt, die einen ausreichenden Obst- und Gemüseanbau nicht beeinträchtigen und mit den allgemeinen Bestimmungen der RGO und deren Anlagen 1 -3 im Einklang stehen.

Jegliche Form der Verwilderung eines Kleingartens stellt keine kleingärtnerische Nutzung im Sinne des Gesetzes dar.